

Gesetz, das 1ste und 2te und 3te Buch der bürgerlichen Processordnung enthaltend.

Vom 16ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemässheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Commissionen der Stände, am 16ten August des laufenden Jahres das nachstehende Decret erlassen.

Decret

Bürgerliche Process-Ordnung.

Zweites Buch.

Von den Appellationsgerichten

Einzigster Titel.

Von der Appellation und der darauf folgenden Instruction.

Art. 345. Die Frist zur Appellationseinwendung ist zwei Monate, und läuft bei Erkenntnissen, welche nach Anhörung beider Theile gegeben wurden, von dem Tage an, wo dieselben der Partei in Person oder an ihrem Wohnsitze insinuirt wurden; bei Contumacialerkenntnissen aber von dem Tage an, wo zufolge des **109ten und 110ten** Artikels die Opposition nicht mehr zulässig ist.

Der, gegen welchen die Appellation gerichtet wird (Appellant), kann, so lange noch das mündliche Verfahren nicht geschlossen ist, die Appellation beiläufig einwenden, wenn er gleich das Erkenntnis ohne Vorbehalt hätte insinuiren lassen.

Art. 346. Der Ablauf dieser Fristen hat den Verlust der Appellation zur Folge, und es laufen dieselben gegen eine jede Partei ohne Unterschied, mit Vorbehalt des Entschädigungsanspruchs wider den dazu Verbundenen; gegen den nicht emancipirten Minderjährigen laufen sie gleichwohl nur von dem Tage an, wo das Erkenntnis sowohl dem Vormunde, als Gegenvormunde desselben, wenn gleich dieser letztere an dem Prozesse nicht Theil genommen hat, insinuirt worden ist.

Art. 347. Denjenigen, welche sich außerhalb des Königreichs aufhalten, stehen außer der Frist von zwei Monaten seit dem Insinuationstage, oder bei Contumacialerkenntnissen seit dem Tage, wo die Opposition nicht mehr zulässig ist, noch die in dem 23ten Artikel bestimmten Vorladungsfristen zu.

Art. 348. Die Appellationsfristen erhalten durch den Tod der verurteilten Partei einen Aufschub bis zum Ablaufe der zur Inventaraufnahme und als Bedenkzeit gestatteten Fristen.

Im Fall das Erkenntnis dem Verstorbenen noch nicht insinuirt worden war, muss die Insinuation vor der Erbschaftsteilung an sämtliche Erben gemeinschaftlich und ohne ihre Namen und Eigenschaften im einzelnen zu benennen, nach der Theilung aber an jeden Erben in Person oder an dessen Wohnsitze, geschehen.

Art. 349. Wenn das Erkenntnis auf eine falsche Urkunde ertheilt, oder die Partei aus der Ursache verurtheilt worden ist, weil sie eine entscheidende Urkunde, die vom Gegner zurückgehalten wurde, nicht beigebracht hat, so läuft die Appellationsfrist erst von dem Tage an, wo die Unechtheit der Urkunde anerkannt, oder rechtlich in Gewissheit gesetzt, oder wo die Urkunde wieder gefunden worden ist; in diesem letzten Falle jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Tag des Wiederfindens durch schriftlichen Beweis dargethan wird.

Art. 350. Die Appellation gegen vorbereitende Erkenntnisse kann nicht eher eingelegt werden, als nachdem die endliche Entscheidung erfolgt ist, und nur in Verbindung mit der Appellation gegen diese; auch läuft die Appellationsfrist gegen dergleichen Erkenntnisse erst con dem Tage der Insinuation des endlichen Urtheils an, und es ist diese Appellation noch zulässig, wenn gleich das vorbereitende Erkenntnis ohne Vorbehalt befolgt worden wäre.

Die Appellation gegen ein interlocutorisches (= **Zwischenerkenntnis, welches den Prozess nicht definitiv entscheidet / Wi**) Erkenntnis kann jedoch schon vor der endlichen Entscheidung eingelegt werden; eben dies ist der Fall mit solchen Erkenntnissen, die eine vorläufige Leistung verfügen.

Art. 351. Ein vorbereitendes Erkenntnis ist dasjenige, welches in Beziehung auf die Instruction des Processes ertheilt wurde; ein interlocutorisches Erkenntnis aber ist dasjenige, wodurch der Richter vor der endlichen Entscheidung einen Beweis oder eine Instruction verfügt, welche auf die Hauptentscheidung wesentlich Einfluss hat.

Art. 352. Die wegen Incompetenz eingelegte Appellation ist selbst dann zulässig, wenn der Gegenstand des Processes nur soviel beträgt, dass das vorige Gericht darüber in letzter Instanz hätte erkennen können (also die Appellationssumme nicht erreicht).

Art. 353. Die Appellation ist nicht zulässig, wenn zwar der Gegenstand des Rechtsstreites überhaupt die Appellationssumme (**Siehe 29sten Artikel (4ten Artikel des IIIten Titels) des Decrets vom 27sten Januar 1808**) erreicht, gleichwohl der durch das erste Erkenntnis angeblich zugefügte Nachtheil, dem Betrage nach, jener Summe nicht gleichkommt.

Art. 354. Nichtigkeiten des ersten Erkenntnisses sind, wenn sie nicht bei der Appellation vorgebracht wurden, für gehoben zu achten, und können nicht zur Begründung eines Cassationsgesuchs gebraucht werden.

Art. 355. Die Appellation von Erkenntnissen, gegen welche die Opposition eingewendet werden kann, ist während der Oppositionsfrist nicht zulässig.

Art. 356. Die Anzeige, wodurch man die Appellation einlegt, muss eine genaue Bezeichnung des Erkenntnisses, wogegen appelliert wird, sodann die Bestellung eines bei dem Appellationsgerichte angenommenen Anwalts, und eine Vorladung mit den gesetzlichen Fristen, enthalten. Diese Anzeige muss dem Gegner der Person oder an seinem Wohnsitze insinuirt werden, widrigenfalls die Vorladung nichtig ist, obgleich das Recht zur Appellation nicht verloren wird.

Art. 357. Die Appellation von endlichen oder interlocutorischen Erkenntnissen hat aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht die vorläufige Vollziehung in den gesetzlich bestimmten Fällen verfügt haben.

Art. 358. Wenn die vorläufige Vollziehung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe verstattet (**Siehe den 91sten Artikel dieser Prozess-Ordnung**), nicht verfügt worden ist, so kann der Appellant auf eine bloße Anzeige an den gegenseitigen Anwalt dieselbe in der öffentlichen Gerichtssitzung, noch vor dem Erkenntnis über die Appellation, verfügen lassen.

Art. 359. Wenn hingegen die vorläufige Vollziehung in Fällen, wo sie das Gesetz nicht zulässt, verfügt wurde, so kann der Appellant auf eine Vorladung mit kurzer Frist-Bestimmung in der öffentlichen Gerichtssitzung ein Verbot (Inhibition) auswirken; dieses Verbot darf aber auf ein dem Gegner nicht mitgeteiltes Gesuch nicht erlassen werden.

Art. 360. In keinem sonstigen Falle darf, bei Strafe der Nichtigkeit, ein solches Verbot oder irgendein Erkenntnis, wodurch die Vollziehung des vorigen Urtheils mittelbar oder unmittelbar aufgeschoben würde, erlassen werden.

Art. 361. Jede Appellation, auch wenn sie gegen ein auf schriftliches Verfahren gefälltes Erkenntnis gerichtet ist, muss in der öffentlichen Gerichtssitzung erörtert werden; doch kann das Gericht den Umständen nach die schriftliche Instruction verfügen.

Art. 362. Binnen vierzehn Tagen seit der vom Appellanten geschehenen Bestellung eines Anwalts muss der Appellant demselben eine Schrift insinuiren lassen, welche seine Beschwerden gegen das Erkenntnis, und die Rechtsgründe enthält, worauf dieselben beruhen. Der Appellant muss hierauf binnen vierzehn Tagen antworten, und der Appellant seine Beantwortung dieser Verteidigungsschrift binnen weiteren vierzehn Tagen insinuiren lassen.

Hierauf wird die Sache, ohne weiteres Verfahren, von der Partei, welcher am meisten an der Betreibung liegt, zur öffentlichen Gerichtssitzung befördert.

Art. 363. Die Appellation gegen Erkenntnisse in summarischen Sachen wird mittelst einer bloßen Anzeige, ohne weiteres Verfahren, in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht. Eben dies ist mit der Appellation gegen andere Erkenntnisse der Fall, wenn der Appellant seine Beschwerden nicht hat insinuiren lassen, oder der Appellant nicht erschienen ist.

Art. 364. In der Appellationsinstanz darf keine neue Bitte angebracht werden, es sey denn, dass sie als neue Vertheidigung gegen die Hauptklage vorgetragen würde.

Die Parteien können aber ihre Anträge verbessern, beschränken, abändern, und neue in der ersten Instanz nicht gebrauchte vorbringen.

Auch können die Parteien um die Zinsen, Rückstände von Renten, Mietzinsen und andere Nebenforderungen, die erst seit dem Erkenntnis erster Instanz fällig geworden sind, wie auch um volle Schadloshaltung für den seit diesem Erkenntnis erlittenen Nachtheil, bitten

Art. 365. In den im vorigen Artikel bestimmten Fällen müssen die neuen Rechtsgründe und Einreden sogleich in der Beschwerden- und Verteidigungsschrift vorgetragen werden.

Art. 366. Eine Zwischenklage (Intervention) wird nur von Seiten derer angenommen, die als dritte Personen zum Einspruche (**Siehe die Artikel 419-423 dieser Prozess-Ordnung**) berechtigt sind, und eine Klage auf Gewährleistung findet in der Appellationsinstanz gar nicht statt.

Art. 367. Die Peremption hat in der Appellationsinstanz die Wirkung, dass das Erkenntnis, wogegen appelliert wurde, in die Rechtskraft übergeht.

Art. 368. Im Übrigen sind die für die Untergerichte vorgeschriebenen Regeln auch in der Appellationsinstanz zu beobachten.

Art. 369. Wenn das Erkenntnis bestätigt wird, so gehört dessen Vollstreckung, das heißt die Entscheidung der bei derselben sich ergebenden Schwierigkeiten, für das Gericht, wovon appelliert wurde; wenn hingegen das Erkenntnis aufgehoben wird, so gehört die Vollstreckung unter den nämlichen Parteien für das Gericht, welches über die Appellation erkannt hat, oder für ein anderes durch das nämliche Urtheil bestimmte Gericht, jedoch mit Ausnahme des Falls einer Klage auf Nichtigkeit der Verhaftung (**Siehe den 725sten Artikel dieser Prozess-Ordnung**), oder auf den gerichtlichen Verkauf der Grundstücke eines Schuldners, wie auch aller andern Fälle, in denen das Gesetz einem Gerichte die Befugnis zu erkennen ausdrücklich beilegt (**Siehe den 502ten Artikel dieser Prozess-Ordnung**).

Art. 370. Wenn von einem interlocutorischen Erkenntnis appelliert, und dasselbe aufgehoben wird, auch die Sache in der Lage ist, um endlich entschieden zu werden, so können die Richter der Appellationsinstanz durch ein und dasselbe Erkenntnis zugleich auch in der Hauptsache entscheiden.

Eben dies gilt in dem Falle, wo die Richter der Appellationsinstanz wegen eines Mangels in der Form, oder aus irgendeiner andern Ursache, endliche Erkenntnisse aufheben.